



**MiMi**

**Das Gesundheitsprojekt  
Mit Migranten für Migranten  
in Bayern**

deutsch



# Corona-Informationen in Bayern

Vielsprachige Informationen  
Multilingual information

**Ethno-  
Medizinisches  
Zentrum e.V.**



Gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



Unterstützt durch:



## Inhalt

Rolle verlässlicher Informationen in der Corona-Zeit .....	2
Das Coronavirus SARS-CoV-2 .....	3
Übertragung und Schutzmaßnahmen .....	4
Masken und ihre Anwendung .....	5
Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion.....	5
Verhalten bei einer Infektion .....	6
Corona-Test .....	7
Testmöglichkeiten .....	8
Behandlungsmöglichkeiten .....	9
Die COVID-19-Schutzimpfung .....	9
COVID-19-Auffrischungsimpfung .....	12
Impfempfehlung nach Personengruppen .....	13
Hinweise zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland .....	14
Weitere Informationsquellen .....	15
Impressum .....	16

## Rolle verlässlicher Informationen in der Corona-Zeit

Die Corona-Pandemie hat unser tägliches Leben nachhaltig verändert und beeinflusst es auch weiterhin. Auch wenn sich das Infektionsgeschehen heute nicht mehr so dramatisch darstellt wie zu Beginn der Pandemie, so brauchen wir doch verlässliche und verständliche Gesundheitsinformationen, um uns selbst, unsere Familien und alle Mitbürger\*innen zu schützen.

Die Pandemiesituation hat sich im Laufe der Zeit verändert. Zuständige Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen, das Gesundheitswesen, die Medien und die Politik bemühen sich, die Menschen zuverlässig zu informieren. Trotzdem kann es schwierig sein, genau die Informationen zu finden, die man gerade braucht und leider stößt man auch oft, z. B. in den sozialen Medien, auf falsche Informationen, welche dann unnötig verunsichern.

Nicht alle Informationen gibt es zudem in allen benötigten Sprachen. Deswegen haben wir hier für Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern die wichtigsten Kerninformationen zusammengefasst. Für die neuesten Informationen und weitere Einzelheiten haben wir Links zu verlässlichen Quellen im folgenden Informationstext eingefügt.

## Das Coronavirus SARS-CoV-2

SARS-CoV-2 ist ein neuartiges Coronavirus, das Anfang 2020 als Auslöser der Krankheit COVID-19 identifiziert wurde und sich seitdem weltweit verbreitet hat. Ähnliche Coronaviren haben schon in der Vergangenheit beim Menschen schwere Atemwegserkrankungen ausgelöst, die sich schnell ausbreiten (SARS/Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom und MERS/Middle East Respiratory Syndrome). Wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass diese Viren irgendwann von Wildtieren – ihren bisherigen „Wirten“ – auch auf den Menschen übergegangen sind.

Je intensiver das Infektionsgeschehen und damit die Ausbreitung der Viren, desto öfter entstehen bei ihrer Vermehrung Abweichungen im Erbgut, was zu neuen Varianten führt. Bei SARS-CoV-2 werden diese Varianten mit griechischen Buchstaben gekennzeichnet.

Anders als zu Beginn der Pandemie ist heute die Immunität in der Bevölkerung durch Impfungen und/oder durchgemachte Infektionen hoch. Zugleich führen die derzeit vorherrschenden Virusvarianten zwar häufig zu symptomatischen, aber bei den meisten Menschen nicht zu schweren Krankheitsverläufen.

Nach wie vor jedoch haben besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19. Und auch wenn tödliche Verläufe inzwischen viel seltener geworden sind, so kommen sie trotz intensivmedizinischer Behandlung doch noch immer vor. Das ist nicht nur für die Betroffenen sowie ihre Angehörigen tragisch. Denn je intensiver sich das Virus ausbreitet, desto stärker wird das Gesundheitssystem belastet oder im schlimmsten Fall überlastet: Auch andere Patient\*innen können dann nicht mehr optimal versorgt werden. Die zum Infektionsschutz getroffenen Maßnahmen sollen eine solche Überlastung verhindern.

Eine COVID-19-Erkrankung kann unabhängig von ihrer Schwere auch zu Spät- und Langzeitfolgen führen (die unter dem Begriff Long-COVID bzw. Post-COVID bekannt sind): z. B. Organstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Mattigkeit, Gedächtnisstörungen oder andauernde Erschöpfung. Manche Betroffene können ihren Alltag nur noch mit Mühe oder gar nicht mehr bewältigen.

Wenn Sie noch längere Zeit nach Ihrer Infektion unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden, wenden Sie sich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Es gibt immer mehr Angebote für Personen mit Long- bzw. Post-COVID. Weitere Informationen finden Sie beispielsweise auf diesen Internetseiten:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/long-covid-langzeitfolgen-von-covid-19/#c16099>

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/post-covid/>

Weitere Hintergrundinformationen und Aktuelles in vielen Sprachen gibt es auf folgenden Internetseiten:

[integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/](https://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/)

[mimi.bayern/index.php/muenchen-corona-alltag](https://mimi.bayern/index.php/muenchen-corona-alltag)

[integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona](https://integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona)

[zusammengegencorona.de](https://zusammengegencorona.de)

## Übertragung und Schutzmaßnahmen

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird beim Ausatmen (besonders beim Sprechen und Singen) durch entstehende Aerosole und Tröpfchen (z.B. beim Niesen und Husten) übertragen. Da Aerosole mehrere Stunden infektiös bleiben können, können sich weitere Personen über das Einatmen an diesen infektiösen Aerosolen anstecken. Viren können auch von Oberflächen über die Hände auf das Gesicht übertragen werden.

Die allgemeinen Hygieneregeln (**AHA+L+A**) sollen diese Übertragungswege unterbrechen:

**Abstand:** Die Übertragungsmöglichkeiten sinken deutlich, wenn Personen mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen einhalten.

**Hygiene:** Regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife reduziert die Keime auf der Haut.

**Maske im Alltag:** Das korrekte Bedecken von Mund und Nase mit einer medizinischen Gesichtsmaske/ partikelfiltrierender Halbmaske ohne Ventil verhindert das Aus- bzw. Einatmen von Aerosolen und Tröpfchen – siehe *Masken und ihre Anwendung*.

**Lüften:** Regelmäßiges Lüften geschlossener Räume vermindert die Konzentration von ansteckenden Aerosolen und Tröpfchen darin.

**App:** Die Nutzung der Corona-Warn-App für Smartphones kann dazu beitragen, Infektionsketten zu unterbrechen, indem sie informiert, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt war. Sie ist kostenlos im App Store und bei Google Play erhältlich.

Zusätzlich zu diesen Grundregeln gelten in den Bundesländern weitere Maßnahmen.

Die aktuellen Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Bayern gibt es in mehreren Sprachen auf [stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen](https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen)

## Masken und ihre Anwendung

Das korrekte Bedecken von Mund und Nase mit medizinischen Gesichtsmasken/partikelfiltrierenden Halbmasken ohne Ventil schützt vor der Übertragung des Coronavirus durch Aerosole und Tröpfchen. In bestimmten Settings besteht je nach aktuellen Regelungen eine Maskenpflicht, z. B. in Pflegeeinrichtungen. Alltagsmasken aus Stoff werden gar nicht mehr empfohlen. Empfohlen werden nur noch medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierende Halbmasken:

**Medizinische Gesichtsmasken („OP-Masken“):** Diese Masken schützen vor allem das Gegenüber vor infektiösen Tröpfchen des/der Maskenträger\*in. Wenn sie fest am Gesicht sitzend getragen werden, bieten sie einen begrenzten Schutz für die tragende Person. Diese medizinischen Gesichtsmasken sind Einmalprodukte und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, wenn sie das CE-Kennzeichen tragen. Sobald sie feucht geworden sind, verlieren sie an Schutzwirkung und müssen ersetzt werden.



**Partikelfiltrierende Halbmasken (Masken der Standards FFP2, FFP3 und KN95/N95):** Diese Masken schützen vor Partikeln, Tröpfchen und auch vor Aerosolen. Es gibt sie mit und ohne Ventil. Ohne Ventil schützen sie beim korrekten Tragen (dicht am Gesicht anliegend) sowohl die Träger\*innen als auch die Personen in der Umgebung. Das Ventil lässt die Luft ungefiltert austreten. Eine Maske mit Ventil schützt also nur die Person, die sie trägt, gefährdet aber andere: Deshalb erfüllen Träger\*innen von solchen Masken nicht die Anforderungen von gesetzlichen Maskenpflichten.

Alle Masken müssen dicht am Gesicht anliegen. Sie müssen Nase und Mund abdecken, damit sie entsprechend schützen können. Wenn Ihnen das Verwenden von Masken wegen gesundheitlicher Probleme schwerfällt, holen Sie sich am besten ärztlichen Rat.

## Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion

Zwischen Ansteckung und Krankheitsanzeichen vergehen bei der aktuell vorherrschenden Omikron-Variante im Durchschnitt drei Tage. Maximal sind es bis zu 14 Tage. Infizierte Personen können aber andere schon anstecken, bevor Krankheitszeichen bemerkt werden. Nicht alle Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, werden krank.

Die häufigsten Symptome sind Husten, Schnupfen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Ebenfalls möglich sind Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Halsschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.

Wenn Sie COVID-19-Krankheitssymptome an sich erkennen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, vermeiden Sie Kontakte mit anderen Menschen und bleiben Sie zu Hause (**freiwillige Selbstisolation**). Bitte gehen Sie nicht ohne vorherige Terminvereinbarung in eine ärztliche Praxis. Sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig sein, rufen Sie Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst an. Er ist in ganz Deutschland zu jeder Zeit unter 116 117 erreichbar. Bei Notfällen wählen Sie die 112.

## Verhalten bei einer Infektion

Wer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wird, muss sich in Bayern nicht mehr verpflichtend in Isolation begeben. Wie bei anderen akuten Atemwegserkrankungen gilt auch bei einer Corona-Infektion die Empfehlung: Wer krank ist, bleibt daheim, um andere nicht anzustecken. Zusätzlich sind jedoch verpflichtende Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dazu zählen eine grundsätzliche Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung sowie Tätigkeits- und Betretungsverbote für bestimmte Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und andere Einrichtungen, in denen viele Menschen gemeinsam untergebracht sind.

Die Schutzmaßnahmen gelten für mindestens fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers, sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr vorliegen (Symptomfreiheit). Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauern die Schutzmaßnahmen zunächst weiter an. Sie enden erst, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers.

### **Schutzmaßnahme: Maskenpflicht**

Für positiv getestete Personen gilt außerhalb der eigenen Wohnung die grundsätzliche Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“). Eine noch höhere Sicherheit bieten FFP2-Masken.

Ausnahmen: Die Maskenpflicht gilt nicht unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten, für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist (ärztliches Zeugnis erforderlich), für Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist und aus sonstigen zwingenden Erfordernissen, wie bspw. zur Nahrungsaufnahme oder bei Inanspruchnahme einer (zahn-)medizinischen oder therapeutischen Behandlung.

### **Schutzmaßnahme: Tätigkeits- und Betretungsverbote**

In Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen oder in bestimmten Bereichen von Krankenhäusern, in denen Patient\*innen mit besonderen Risiken für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion betreut werden, muss der Eintrag von Infektionen verhindert werden. Daher gelten dort ein Betretungsverbot sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot für positiv getestete Beschäftigte, Besucher\*innen, ehrenamtlich Tätige und Betreiber\*innen.

Ebenso gilt ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot für positiv getestete Beschäftigte, Betreiber\*innen, ehrenamtlich Tätige und Besucher\*innen in bestimmten Massenunterkünften, in denen ein hohes Risiko für die Ausbreitung von Infektionen besteht, etwa in Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber\*innen und Justizvollzugsanstalten.

### **Freiwillige Selbstisolation, um Ansteckungen zu vermeiden**

Wer mit SARS-CoV-2 infiziert ist, sollte sich so gut wie möglich von anderen Personen im Haushalt fernhalten, um sie nicht der Gefahr einer Ansteckung auszusetzen. Sie sollten zudem auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie verzichten. Wenn möglich, soll der beruflichen Tätigkeit von der eigenen Wohnung aus nachgegangen werden.

## Corona-Test

Es gibt unterschiedliche Methoden, um festzustellen, ob eine Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist. In dieser Ausführung werden zwei gängige Methoden vorgestellt.

Beim **Antigen-Schnelltest** wird untersucht, ob bestimmte Bestandteile (Proteine) des Virus im Körper zu finden sind. Dazu wird mit einem Stäbchen die Schleimhaut in der Nasenhöhle abgestrichen und das Material dann auf das SARS-CoV-2-Antigen untersucht. Antigen-Tests gehen schnell und sind auch ohne Labor möglich, allerdings ist ihr Ergebnis nicht hundertprozentig sicher.

Zudem gibt es je nach Hersteller auch Qualitätsunterschiede bei den Tests. Das Paul-Ehrlich-Institut aktualisiert regelmäßig seine Liste der Antigen-Tests ([https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=588CBB6CF0B0E096A1D596D1788FA8AC.intranet231?nn=169730&cms\\_pos=8](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=588CBB6CF0B0E096A1D596D1788FA8AC.intranet231?nn=169730&cms_pos=8)).

Je höher (Maximum von 100 %) der dort bewertete Cq-Wert, umso besser ist der Test. Hierbei sollte der Cq  $\leq 25$  100 % betragen und der Cq 25 – 30 möglichst hoch liegen.

Ein negatives Ergebnis bestätigt nur, dass die Person zum Zeitpunkt des Tests höchstwahrscheinlich nicht ansteckend ist, dass also in den nächsten Stunden nur ein geringes Risiko besteht, jemanden anderen anzustecken. Das Risiko ist allerdings nicht gleich null. Es kann auch sein, dass die Infektion noch zu „frisch“ oder auch schon wieder am Abklingen ist. Deswegen sollten die Schutzmaßnahmen (AHA+L+A-Regeln) auch bei einem negativen Antigen-Testergebnis weiterhin eingehalten werden. Wenn ein Antigen-Testergebnis „positiv“ ist, ist eine Überprüfung durch einen PCR-Test empfohlen.



**Der PCR (Polymerase Chain Reaction/ Polymerase-Ketten-Reaktion)-Test** zeigt an, ob das Erbmateriale des Virus vorhanden ist. Er ist aussagekräftiger und zuverlässiger als der Antigen-Test und wird deshalb als Bestätigungstest eingesetzt. Beim PCR-Test wird – ebenso wie beim Schnelltest – ein Abstrich in Nase oder Rachen gemacht und dann im Labor untersucht. Es dauert in der Regel ein bis zwei Tage, bis das Ergebnis vorliegt. Dieser Test ist extrem zuverlässig und stellt den höchsten Standard dar.

**Wichtig zu wissen:** Ganz allgemein bedeutet ein positives Testergebnis nicht, dass jemand die Schuld an der Ansteckung trägt: Schutzmaßnahmen können zwar die Verbreitung des Virus einschränken und das Risiko der Ansteckung verringern, ganz ausschließen können sie es aber nicht.

## Testmöglichkeiten

Seit dem 25. November 2022 wurde die Anzahl an Personengruppen, die einen Anspruch auf einen kostenfreien Antigen-Schnelltest (sog. Bürgertestung) haben, weiter eingeschränkt. Nun haben nur noch vier bestimmte Personengruppen Anspruch auf eine kostenfreie Bürgertestung. Zu diesen gehören beispielsweise Besucher\*innen von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen und pflegende Angehörige. Kostenfreie Tests gibt es außerdem weiterhin für Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen oder zur Bestätigung eines positiven Antigen-Schnelltests (auch Selbsttest).

Tests gibt es unter anderem in Testzentren und bei Apotheken. Das Testen erfolgt durch geschultes Personal. Dieses stellt eine schriftliche oder digitale Bescheinigung über das Ergebnis aus. Ein negatives Antigen-Testergebnis bleibt höchstens 24 Stunden und nur für bestimmte offizielle Zwecke gültig.

Personen mit Symptomen können sich kostenfrei bei ihrer Hausärztin/ihrem Hausarzt testen lassen.

Eine aktuelle Übersicht über sämtliche kostenfreie Testmöglichkeiten für Personen in Bayern ist unter [www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen\\_26-11-2021.pdf](http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf) abrufbar.

Antigen-Schnelltests gibt es auch als Selbsttests in Apotheken, Drogerien und im Einzelhandel zu kaufen. Das Selbsttest-Ergebnis wird aber meist nicht für offizielle Zwecke anerkannt. Selbsttests können dennoch bei privaten Besuchen zusätzliche Sicherheit bieten, wenn alle Beteiligten sich kurz vorher selbst testen.

Um Infektionen am Arbeitsplatz zu vermeiden, müssen Arbeitgeber\*innen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festlegen. Zu den Basismaßnahmen gehören unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes, die Lüftung von Innenräumen, das Tragen von Masken und regelmäßige Testangebote (Schnell- oder Selbsttests) für Arbeitnehmer\*innen, die nicht nur zu Hause arbeiten. Die Entscheidung, welche Maßnahmen im jeweiligen Unternehmen erforderlich sind und umgesetzt werden, treffen die Arbeitgeber\*innen.

Die Rate von fehlerhaften Testergebnissen ist bei Antigen-Schnelltests und Selbsttests erhöht. Deswegen sollte nach einem positiven Antigen-Schnelltest- oder Selbsttestergebnis immer ein PCR-Test durchgeführt werden.

PCR-Tests werden unter anderem von Fachpersonal in Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Auch hier erhält man eine schriftliche oder digitale Bescheinigung über das Ergebnis, die für offizielle Zwecke gültig ist.

Alle positiven Testergebnisse (außer beim Selbsttest) werden auch dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet, damit dieses die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann. Um andere zu schützen, wird empfohlen, ein positives Ergebnis in die Corona-Warn-App auf dem eigenen Smartphone einzugeben. Dann erhalten Personen, in deren Nähe man sich aufgehalten hat, eine Warnung, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Wer nach einer solchen Warnung Krankheitszeichen entwickelt, sollte sich auf SARS-CoV-2 testen.

Für alle Personen, die bei einem Selbsttest auf das Coronavirus ein positives Ergebnis erhalten, gilt: Sie sollten sich isolieren und Kontakte zu anderen Menschen so weit wie möglich vermeiden, denn es besteht der Verdacht, dass Sie hochansteckend sind. Achten Sie auch auf die Abstands- und Hygieneregeln und tragen Sie eine Maske in geschlossenen Räumen und an Orten, an denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Vereinbaren Sie bei Krankheitszeichen über Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt, einen PCR-Test, um das Ergebnis des Selbsttests zu bestätigen. Wer ein positives Ergebnis eines Selbsttests hat, aber keine Krankheitszeichen bemerkt, kann sich für eine Bestätigungstestung an ein Testzentrum wenden (sofern das Testzentrum eine solche Testung anbietet).

## Behandlungsmöglichkeiten

Für Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19 Verlauf aufweisen, stehen in Deutschland mittlerweile wirksame Medikamente für die frühe Therapie von COVID-19 zur Verfügung, welche die Virusvermehrung im Körper hemmen können/sollen: sogenannte monoklonale Antikörper, die in Arztpraxis oder Klinik als Infusion oder Spritze verabreicht werden, und antivirale

Therapien gegen COVID-19 für die orale Einnahme zuhause. Dabei muss beachtet werden, dass der Therapiebeginn so bald wie möglich nach Diagnose und in den meisten Fällen nur innerhalb der ersten 5 Tage nach Symptombeginn erfolgen sollte.

Besprechen Sie mit Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt, ob eine solche Behandlung angezeigt ist.

## Die COVID-19-Schutzimpfung

Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben wie Kontaktbeschränkungen und Lock-downs sind kurzfristige Maßnahmen. Sie dienen dazu, die Ausbreitung des Virus zu begrenzen, das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen und Todesfälle zu vermeiden. Das langfristige Ziel ist aber, dass SARS-CoV-2 sich nicht mehr unkontrolliert verbreiten kann, und dass COVID-19 keine schweren Folgen mehr hat. Dies kann unter anderem mit Schutzimpfungen erreicht werden.

Die bisher entwickelten Impfstoffe gegen COVID-19 sollen insbesondere schwere und tödliche Krankheitsverläufe verhindern. Sie verringern auch die Wahrscheinlichkeit, andere Personen anzustecken, verhindern dies aber nicht zuverlässig. Zudem lässt dieser begrenzte Schutz vor Infektion nach der Grundimmunisierung (i.d.R. 2 Impfstoffdosen) mit der Zeit deutlich nach, auch die Schutzwirkung gegen schwere Erkrankung scheint nach der Grundimmunisierung mit der Zeit abzufallen. Nach einer Auffrischungsimpfung ist der Schutz vor schweren Erkrankungen aber erneut hoch und bleibt über mindestens 6 Monate nach der Auffrischungsimpfung bestehen. In Deutschland sind derzeit sieben COVID-19-Impfstoffe zugelassen, die unter den Namen ihrer Hersteller bekannt geworden sind:

- Comirnaty® (BioNTech/Pfizer, Grundimmunisierung: zwei Impfdosen im Abstand von 3 bis 6 Wochen, ab 12 Jahren; für Kinder ab 5 Jahren mit Vorerkrankungen bzw. Kontakt zu Risikopersonen oder bei Wunsch und nach ärztlicher Aufklärung, zwei Impfstoffdosen der altersgemäßen Formulierung im Abstand von 3 bis 6 Wochen; für alle gesunden Kinder zwischen 5 und 11 Jahren eine Impfstoffdosis der altersgemäßen Formulierung; empfohlen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren mit Vorerkrankungen: 3-malige Comirnaty-Impfung in altersgemäßer Formulierung im Mindestabstand von 0–3–8 Wochen zur jeweils vorangegangenen Impfung)
- Spikevax® (Moderna, Grundimmunisierung: zwei Impfdosen im Abstand von 4 bis 6 Wochen, empfohlen ab 30 Jahren, aber nicht für Schwangere)
- Vaxzevria® (AstraZeneca, zugelassen für zwei Impfdosen im Abstand von 4 bis 12 Wochen, empfohlen ab 60 Jahren; bei der zweiten Impfdosis wird aktuell statt Vaxzevria® aber ein mRNA-Impfstoff empfohlen)
- Jcovden® (Johnson&Johnson, eine Impfdosis, empfohlen ab 60 Jahren; Personen, die mit Jcovden einfach geimpft sind, müssen zum Erreichen der Grundimmunisierung eine weitere Impfung haben. Empfohlen wird dabei ein mRNA-Impfstoff ab 4 Wochen nach der letzten Impfung)

- Nuvaxovid® des US-Pharmaunternehmens Novavax Grundimmunisierung: zwei Impfdosen im Abstand von mind. 3 Wochen; zugelassen ab 12 Jahren, i.d.R. nicht empfohlen für Schwangere und Stillende; zugelassen für die Verwendung als Auffrischungsimpfung für Personen ab 18 Jahren)
- COVID-19-Vaccine Valneva® des Herstellers Valneva (Grundimmunisierung: zwei Impfdosen im Abstand von mind. 4 Wochen; zugelassen im Alter von 18 bis 50 Jahren, i.d.R. nicht empfohlen für Schwangere und Stillende)
- VidPrevtyn Beta® des französischen Herstellers Sanofi Pasteur (seit Mitte November zugelassen für die Verwendung als Auffrischungsimpfung ab 18 Jahren; angepasst an die Beta-Variante; derzeit gibt es keine Impfeempfehlung für diesen Impfstoff durch die Ständige Impfkommission.)

Seit Ende September bzw. Mitte Oktober 2022 sind vier an die vorherrschende Omikron-Variante angepasste Impfstoffe für die Verwendung als Auffrischungsimpfung für Personen ab 12 Jahren zugelassen:

- Comirnaty Original/Omicron BA.1 (angepasster Impfstoff von BioNTech/Pfizer an die Omikron-Variante BA.1)
- Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (angepasster Impfstoff von BioNTech/Pfizer an die Omikron-Varianten BA.4 und BA.5)
- Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (angepasster Impfstoff von Moderna an die Omikron-Variante BA.1)
- Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5 (angepasster Impfstoff von Moderna an die Omikron-Varianten BA.4-5)

Seit Mitte November 2022 ist auch ein an die vorherrschende Omikron-Variante angepasster Impfstoff zur Verwendung als Auffrischungsimpfung für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren in altersgemäßer Formulierung zugelassen:

- Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 (5/5 µg) (angepasster Impfstoff von BioNTech/Pfizer an die Omikron-Varianten BA.4-5)

Comirnaty® (BioNTech/Pfizer) und Spikevax® (Moderna) sind **mRNA-Impfstoffe**. Der Impfstoff transportiert kein Virus, sondern den Bauplan (mRNA) für einen Bestandteil seiner Hülle (das Spikeprotein) in die Körperzellen. Diese stellen dann für eine kurze Zeit das Spikeprotein her. Unser Immunsystem erkennt dieses als fremd und bildet zur Verteidigung Antikörper und Immunzellen. Wenn die geimpfte Person dann später mit dem realen SARS-CoV-2-Virus in Kontakt kommt, erkennt das Immunsystem das Spikeprotein auf seiner Oberfläche wieder und kann das Virus sofort mit den schon vorhandenen Antikörpern bekämpfen und auch schnell große Mengen neuer Antikörper nachproduzieren. Dadurch wird eine Infektion mit schwerem Krankheitsverlauf unwahrscheinlich.

**Omikron-Varianten angepasste mRNA-Impfstoffe:** Die angepassten COVID-19-Impfstoffe wirken grundsätzlich auf die gleiche Weise wie die bisher zugelassenen Impfstoffe der jeweiligen Firmen. Das Besondere an diesen neuen, angepassten Impfstoffen ist, dass sie nicht nur gegen den ursprünglichen SARS-CoV-2 Stamm schützen, sondern auch noch die Omikron-Untervarianten BA.1 bzw. BA.4 und 5 abdecken. Das Wirkprinzip basiert darauf, dass der Körper sich besser vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 Viren schützen kann. Das Ziel der Anpassung der Impfstoffe ist es, den Schutz auf verschiedene SARS-CoV-2 Untervarianten auszudehnen. Wenn der Körper nach einer Impfung mit Untervarianten des SARS-CoV-2 Virus in Kontakt kommt, erkennt das Immunsystem das Virus und kann es sofort bekämpfen. Die adaptierten COVID-19-Impfstoffe werden nur bei Personen ab 12 Jahren angewendet, die zuvor mindestens eine Grundimmunisierung gegen COVID-19 erhalten haben.

Aufklärungsmerkblatt COVID-19-Impfung (mRNA-Impfstoff) in mehr als 20 Sprachen: [rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html)

Der Impfstoff von Novavax (Nuvaxovid®) enthält hingegen im Labor hergestellte fertige **Spikeproteine**, die zusammen mit einem Wirkverstärker als Spritze verabreicht werden. Diese Proteine werden an der Impfstelle vom Immunsystem erkannt und die Antikörperbildung angeregt. Nach diesem Prinzip funktionieren auch viele Grippeimpfstoffe, die bereits seit vielen Jahren eingesetzt werden.



VidPrevtyn Beta® ist wie der Impfstoff Nuvaxovid ein proteinbasierter Impfstoff, der sich gegen das Spikeprotein der Beta-Variante von SARS-CoV-2 richtet und einen Wirkverstärker enthält. Der Impfstoff ist zur Auffrischungsimpfung zugelassen.

Aufklärungsmerkblatt COVID-19-Impfung (proteinbasierter Impfstoff) in mehr als 20 Sprachen: [www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Proteinimpfstoff-Tab.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Proteinimpfstoff-Tab.html)

Die Impfstoffe Vaxzevria® von AstraZeneca und Jcovden® von Johnson&Johnson sind **Vektorimpfstoffe**. Auch sie transportieren keine Coronaviren, sondern das Erbmateriale für das Spikeprotein in den Körper. Die Entwickler dieser Impfstoffe nutzen ein für den Menschen harmloses, nicht vermehrungsfähiges Virus als Transportmittel (Vektor). Auch hier stellen dann unsere Körperzellen für eine kurze Zeit das Spikeprotein her. Das Immunsystem hält dann passende Antikörper als Abwehrstoffe gegen SARS-CoV-2 bereit.

Aufklärungsmerkblatt COVID-19-Impfung (Vektorimpfstoff) in mehr als 20 Sprachen: [rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html](http://rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html)

Valneva® enthält das komplette SARS-CoV-2-Virus (ganze Viruspartikel), das vorher abgetötet und dadurch inaktiviert wurde und gilt daher als **Ganzvirusimpfstoff**. Der Impfstoff enthält zudem zwei Wirkverstärker, die die durch die Impfung vermittelte Immunreaktion erhöhen. Gelangt der Impfstoff in den Körper, erkennt das Immunsystem das Virus als fremd. Es bildet daraufhin Antikörper, die die Viruspartikel neutralisieren.

In Deutschland überprüft das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) fortlaufend die Sicherheit, Wirksamkeit und Schutzdauer der eingesetzten Impfstoffe. Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts (RKI) spricht die regelmäßig aktualisierten Impfeempfehlungen für Deutschland aus, die das hiesige Gesundheitssystem als Standard verwendet.

Wie bei allen anderen Impfungen sind Impfreaktionen und Nebenwirkungen möglich. Beschwerden treten meist innerhalb von Stunden und Tagen auf. Sie halten selten länger als drei Tage an. Die häufigste Reaktion sind Schmerzen an der Einstichstelle. Weitere mögliche Reaktionen sind Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Schüttelfrost und Fieber. Wenn die Beschwerden länger als drei Tage anhalten, sollten Sie sich ärztlichen Rat holen. Schwerwiegende Nebenwirkungen wie allergische Reaktionen, Gesichtslähmungen und Thrombosen oder Gerinnungsstörungen sind sehr selten.

Der Grund für die Altersempfehlung „ab 30 Jahren“ bei dem Impfstoff Spikevax von Moderna ist das Auftreten sehr seltener Fälle von Herzmuskel- und Herzbeutelentzündungen v.a. bei Jungen und jüngeren Männern innerhalb von 14 Tagen nach der Impfung. Die meisten Fälle dieser Herzmuskel- bzw. Herzbeutelentzündungen verliefen mild bis moderat. Da bei dem Impfstoff Spikevax diese Fälle häufiger beobachtet wurden als nach der Impfung mit Comirnaty, empfiehlt die STIKO für Personen unter 30 Jahren den Einsatz von Comirnaty. Für Menschen ab 30 Jahren besteht nach der Impfung mit Spikevax kein höheres Risiko für eine Herzmuskel- und Herzbeutelentzündung.

Der Grund für die Altersempfehlung „ab 60 Jahren“ bei den Impfstoffen von AstraZeneca und Johnson&Johnson sind sehr seltene, aber schwerwiegende Nebenwirkungen (Hirnvenenthrombosen) bei Geimpften, die jünger als 60 Jahre alt sind. Erwachsene unter 60 Jahren können sich von ihren Ärzt\*innen umfassend über dieses Risiko aufklären und trotzdem mit diesen Impfstoffen impfen lassen, wenn sie das individuelle Risiko akzeptieren und ausdrücklich zustimmen.

**Wichtig:** Der proteinbasierte Impfstoff von Novavax enthält genauso wie die mRNA- und Vektor-Impfstoffe keine vermehrungsfähigen Teile des SARS-CoV-2-Virus. Somit handelt es sich auch bei diesem neuen COVID-19-Impfstoff um einen Totimpfstoff.

Auch der Ganzvirusimpfstoff von Valneva enthält nicht vermehrungsfähige Viruspartikel. Es handelt sich bei diesem COVID-19-Impfstoff um einen klassischen Totimpfstoff.

## COVID-19-Auffrischungsimpfung

Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 12 Jahren eine COVID-Auffrischungsimpfung, i.d.R. ab dem vollendeten 6. Monat nach Abschluss der Grundimmunisierung.

Die Auffrischungsimpfung soll bevorzugt mit einem der an die Omikron-Variante angepassten mRNA-Impfstoff erfolgen. Dabei soll bei allen Personen unter 30 Jahren und bei Schwangeren ausschließlich Comirnaty® als Impfstoff eingesetzt werden.

Bei Personen ab einem Alter von über 30 Jahren werden alle drei derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffe (Comirnaty® und Spikevax®) für die Auffrischungsimpfung als geeignet angesehen. Personen mit Immundefizienz wird die Auffrischungsimpfung im Abstand von mindestens 3 Monaten zur letzten Impfung oder durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion empfohlen.

Die Empfehlung zur COVID-19-Auffrischungsimpfung gilt auch für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche und für Personen über 12 Jahre, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 hatten und danach eine Impfstoffdosis erhalten haben.

Eine **zweite Auffrischungsimpfung** wird für besonders gesundheitsgefährdete Personen empfohlen (Menschen ab 60 Jahren, Bewohner\*innen und

Betreute der Pflegeeinrichtungen, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren) sowie für Personal von Pflege- und Medizineinrichtungen.

Bei derartig gesundheitsgefährdeten Personen wird die zweite Auffrischungsimpfung i.d.R. frühestens 6 Monate nach der ersten Auffrischungsimpfung empfohlen.

Bei Personen mit Immundefizienz wird die Auffrischungsimpfung im Abstand von mindestens 3 Monaten zur letzten Impfung oder durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion empfohlen.

Personen, die mit den nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen CoronaVac von Sinovac, Covilo von Sinopharm, Covaxin von Bharat Biotech International Ltd. oder Sputnik V von Gamaleja mindestens 2 Mal geimpft worden sind, erhalten eine einmalige Auffrischungsimpfung mit meist einem mRNA-Impfstoff im Mindestabstand von 6 Monaten zur letzten Impfung.

Wer hingegen mit anderen, nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen oder nur einmal mit einem der erwähnten, nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen (CoronaVac, Covilo, Covaxin, Sputnik V) geimpft wurde, benötigt eine vollständige neue Impferserie mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff inkl. Auffrischungsimpfung.

## Impfempfehlung nach Personengruppen

- Personen mit Vorerkrankungen inklusive Immundefizienz im Alter ab 6 Monaten: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung sowie ab 5 Jahren zwei Auffrischungsimpfungen)
- Personen im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren: nach individueller Risikoeinschätzung in Absprache mit dem Arzt/der Ärztin: Grundimmunisierung für gesunde Kinder, in deren Umfeld sich enge Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die durch eine Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können.
- Personen im Alter von 5 bis 11 Jahren: generelle Impfempfehlung mit zunächst einer Impfstoffdosis für alle gesunden Kinder; nach individueller Risikoeinschätzung in Absprache mit dem Arzt/der Ärztin: Grundimmunisierung für gesunde Kinder, in deren Umfeld sich enge Kontaktpersonen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die durch eine Impfung selbst nicht sicher geschützt werden können, bzw. bei individuellem Wunsch von Kindern und Eltern/Sorgeberechtigten.
- Personen im Alter von 12 bis 17 Jahren: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung und eine Auffrischungsimpfung)
- Personen im Alter von 18 bis 59 Jahren: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung und eine Auffrischungsimpfung)
- Personen im Alter ab 60 Jahren: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung und zwei Auffrischungsimpfungen)
- Schwangere ab dem 2. Trimenon und Stillende: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung und eine Auffrischungsimpfung)
- Bewohner\*innen in Einrichtungen der Pflege und Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: generelle Impfempfehlung (Grundimmunisierung und zwei Auffrischungsimpfungen)
- Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solchen mit direktem Patient\*innen- bzw. Bewohner\*innenkontakt: arbeitsplatzbezogene Indikationsimpfempfehlung (Grundimmunisierung und zwei Auffrischungsimpfungen)

## Hinweise zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Für Einreisende nach Deutschland gelten Bestimmungen, die sich nach dem Risiko im Herkunftsgebiet richten.

Gebiete können als Virusvariantengebiete eingestuft werden. In diesem Fall gelten weiterhin strenge Anmelde-, Nachweis- und Quarantäneregeln und es kann auch kurzfristig zu einem Beförderungsverbot nach Deutschland kommen. Welche Staaten bzw. Regionen als Virusvariantengebiete eingestuft werden, kann der Website des RKI entnommen werden, die regelmäßig aktualisiert wird:

[rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Eine allgemeine Nachweispflicht bei der Einreise nach Deutschland gilt seit dem 31.05.2022 nicht mehr.

Bei Einreise nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet muss ein negatives PCR-Testergebnis vorliegen, ein Impf- oder Genesenennachweis reicht dann nicht aus.

Ein Antigentest ist nicht ausreichend. Der PCR-Test darf, wenn die Testung im Ausland erfolgt ist, max. 48 Stunden zurückliegen.

Wer nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Virusvariantengebiet einreist, muss zusätzlich eine Quarantänepflicht beachten, dazu Genaueres unten.

Erfolgt die Einreise aus einem Virusvariantengebiet, kann der Nachweis des negativen PCR-Tests bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. Die Nachweise werden stichprobenartig kontrolliert.

Bei einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet innerhalb der letzten zehn Tage muss vor der Einreise nach Deutschland die digitale Einreiseanmeldung (DEA) vorgenommen werden. Diese Einreiseanmeldung ist ein elektronisches Formular, das online ausgefüllt werden muss:

[einreiseanmeldung.de/#/](https://einreiseanmeldung.de/#/)

Ist eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich, ist stattdessen ausnahmsweise eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung in Papierform mitzuführen. Unter bestimmten Umständen gibt es Ausnahmen von der Anmeldepflicht. Das Bundesministerium für Gesundheit informiert hierzu unter:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html)

Außerdem besteht nach einem Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise grundsätzlich eine Quarantänepflicht. **Quarantänepflicht** bedeutet, dass Sie sich nach der Einreise nach Deutschland grundsätzlich 14 Tage lang zuhause absondern müssen. In bestimmten Fällen wird die Quarantänedauer verkürzt. Unter bestimmten Umständen gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Das Bundesministerium für Gesundheit informiert hierzu unter:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/infos-reisende/faq-tests-einreisende.html)

Wenn Sie vermuten, dass Sie sich mit dem Coronavirus angesteckt haben könnten (siehe *Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion*), lassen Sie sich umgehend testen (siehe *Corona-Test*).

## Weitere Informationsquellen

### Bayernweit:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
[stmgp.bayern.de/coronavirus](https://stmgp.bayern.de/coronavirus)

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
[lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/faq.htm](https://lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm)

Bayerisches Staatsministerium des Innern – Katastrophenschutz  
[corona-katastrophenschutz.bayern.de](https://corona-katastrophenschutz.bayern.de)

Kassenärztliche Vereinigung Bayern – Arztsuche für Test  
[dienste.kvb.de/arztuche/app/suchergebnisse.htm?hashwert=a126d5d04b692b87be6ccbe3b2717826&lat=48.1351253&lng=11.5819805&zeigeKarte=true](https://dienste.kvb.de/arztuche/app/suchergebnisse.htm?hashwert=a126d5d04b692b87be6ccbe3b2717826&lat=48.1351253&lng=11.5819805&zeigeKarte=true)

Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung – mehrsprachige Info  
<https://integrationsbeauftragte.bayern.de/infos-und-downloads/#Corona-Downloads>

### Bundesweit:

Robert Koch-Institut (RKI) – Pandemie aktuell  
[rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

Robert Koch-Institut (RKI) – Impfinformation zu mRNA-Impfstoffen in mehr als 20 Sprachen  
[rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html](https://rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html)

Robert Koch-Institut (RKI) – Impfinformationen zu Vektorimpfstoffen in mehr als 20 Sprachen  
[rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html](https://rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Vektorimpfstoff-Tab.html)

Das Auswärtige Amt – Sicherheit von Reisenden  
[auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit](https://auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit)

Bundesministerium für Gesundheit – Einreiseanmeldung  
[einreiseanmeldung.de/#/](https://einreiseanmeldung.de/#/)

Bundesministerium für Gesundheit – Zusammen gegen Corona  
[zusammengegencorona.de](https://zusammengegencorona.de)

Integrationsbeauftragte der Bundesregierung – mehrsprachige Info  
[integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona/coronavirus-wir-informieren-in-mehreren-sprachen-deutsch--1874222](https://integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona/coronavirus-wir-informieren-in-mehreren-sprachen-deutsch--1874222)

BZgA – mehrsprachige Info  
[infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/printmaterialien-zum-coronavirus.html](https://infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/printmaterialien-zum-coronavirus.html)

## Impressum/Legal Notice

### Herausgeber:

MiMi Zentrum für Integration in Bayern  
Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.  
Zenettiplatz 1 – 80337 München  
E-Mail: bayern@mimi.eu – mimi.bayern

### Gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1 – 81667 München  
Gewerbemuseumsplatz 2 – 90403 Nürnberg  
stmgp.bayern.de

### Unterstützt durch:

MSD Sharp & Dohme GmbH  
Levelingstraße 4a – 81673 München

**Presseanfragen:** bayern@mimi.eu

© 2021 Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

**Stand:** 12.12.2022 | Version 004

**Layout:** eindruck.net, Hannover

**Sprachen:** Verfügbar in verschiedenen Sprachen

**Übersetzungen:** Dolmetscherdienst –  
Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

**Abbildungen:** iStock.com

### Quellen:

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege, LGL, BMG, RKI, BZgA, KVB,  
StMUK, StMI, StMAS, EMZ-COVID Alliance

### URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen  
wird, ist der jeweilige Anbieter verantwortlich.

### Datenschutzerklärung

V.i.S.d.P.: Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.